

Dienstag (Vormittag), 8. März 2022 / Mardi matin, 8 mars 2022

Finanzdirektion / Direction des finances

**10 2020.FINGS.110 Gesetz
Finanzhaushaltsgesetz (FHG)**

**10 2020.FINGS.110 Loi
Loi sur les finances (LFin)**

1. Lesung / 1^{re} lecture

Le président. Nous passons à l'affaire du point numéro 10, il s'agit d'une loi défendue par la CFin. Le débat est libre, nous sommes en première lecture. La majorité est représentée par M. le député Bichsel, la minorité par Mme la députée Rüfenacht.

Est que l'entrée en matière est contestée ? – Ce n'est pas contesté.

Nous allons donc passer au débat de principe. Je laisse d'abord la parole à M. le député Bichsel pour la majorité de la commission.

Grundsatzdebatte / Débat de principe

Daniel Bichsel, Zollikofen (SVP), Sprecher FiKo-Mehrheit. Ich gliedere meine Ausführungen in der allgemeinen Beratung wie folgt: zuerst etwas zum Gegenstand der Vorlage, dann die Vorgehensweise, wie wir in der FiKo vorgegangen sind und welche verschiedenen Akteure hier einbezogen wurden. Zum Gegenstand der Vorlage; ich schaue kurz zurück: Auf den 1. Januar 2005 trat das jetzt gültige Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) in Kraft. Mit der damaligen Totalrevision des Finanzhaushaltsrechts wurden im Kanton Bern die gesetzlichen Grundlagen für die breite Einführung der Neuen Verwaltungsführung (NEF) 2000 – wie das damals hiess – geschaffen. Das FLG wurde seither mehrmals teilrevidiert und punktuell an Erkenntnisse aus der Evaluation NEF angepasst. Hingegen wurde dieser sehr stark vom NEF-Gedanken geprägte Erlass nie grundsätzlich überarbeitet.

Wenn wir jetzt schauen ... – das war der Rückblick, woher wir gekommen sind. Der Kanton Bern führt jetzt, auf den 1. Januar 2023, das Enterprise Resource Planning System (ERP) und damit die etablierte und zeitgemässe Standardsoftware SAP ein. Die Einführung dieser integrierten ERP-Lösung bringt neben Einsparungen auch eine notwendige Prozess-Harmonisierung sowie Qualitätsverbesserungen. Effizienzgewinne werden in den Bereichen Finanzen, Personal und Logistik erwartet. Das Finanz- und Rechnungswesen soll vereinfacht und optimiert werden. Die Finanz- und die Betriebsbuchhaltung werden vereint und auf die Kernaufgaben ausgerichtet. Mit der Einführung des standardisierten ERP hat die gesonderte Führung einer Betriebsbuchhaltung, wie wir sie bis jetzt hatten, nicht mehr diesen Stellenwert. Deshalb ist jetzt eine Anpassung der gesetzlichen Vorschriften nötig und wurde zum Anlass genommen, das FLG einer formalen Totalrevision zu unterziehen.

Das FLG wird neu in Finanzhaushaltsgesetz (FHG) umbenannt. Das ist eher ein formeller Akt, aber so ist es doch auch eher zugänglich, wenn man es sucht, anstatt dass man nach dem Titel «Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen» sucht. FHG ist sicher eingängiger. Das neue Gesetz ist nicht mehr so stark auf NEF fokussiert, wie dies das FLG noch war. Weiter ist vorgesehen, die starke Ausrichtung auf die Betriebsbuchhaltung eben etwas zurückzunehmen, den Erlass zu entschlacken und in eine zeitgemässe und logische Struktur zu bringen. Themen wie die Steuerung kantonaler Beteiligungen, die bis jetzt im Gesetz kaum behandelt wurden, sollen in diesem

neuen Erlass schlank geregelt werden. Bei einer blossen Teilrevision des bestehenden Gesetzes wäre der Erlass schliesslich schwer lesbar gewesen und hätte weiterhin zahlreiche überholte Übergangsbestimmungen enthalten. Die bewährten Führungsinstrumente des bisherigen Rechts sollen grundsätzlich unverändert ins FHG übernommen werden. Eine wesentliche Neuerung bildet die Ausgestaltung der Globalbudgets. Das Globalbudget entspricht neu dem Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung und umfasst also auch Staatsbeiträge sowie die fiskalischen Erlöse und Bussen. Damit unterliegen auch diese künftig der Nachkreditpflicht.

Im neuen Finanzhaushaltsrecht ist zudem vorgesehen, dass die Rechnungslegung künftig einzig nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2) erfolgen soll. Damit entfällt die Bewirtschaftung der zahlreichen heutigen Ausnahmen des sogenannten International Public Sector Accounting Standards (IPSAS-Standard).

Noch zwei oder drei Worte zur Vorgehensweise in der FiKo. Wie bereits bei der Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens mitgeteilt und in Aussicht gestellt, hat die FiKo mit der Finanzdirektion parallel zum Vernehmlassungsverfahren einen Dialog zur Frage der Steuerungs- und Einflussmöglichkeiten des Grossen Rates bezüglich der Finanzen geführt und hat die ganzen Einflussmöglichkeiten noch einmal hinterfragt. Dabei hat die Kommission gewünscht, dass eben insbesondere das Globalbudget neu auch die Staatsbeiträge umfassen soll, wie ich es vorhin schon gesagt habe – so, wie das jetzt im vorliegenden Erlass auch vorgesehen ist. Ausserdem hat die GPK der vorberatenden FiKo einen Mitbericht zukommen lassen. Dieser befasste sich mit den Regelungen rund um das Beteiligungscontrolling in Kapitel 2.4 des neuen Erlasses. Ebenso hat die FiKo Anhörungen der kantonalen Finanzkontrolle durchgeführt, die sich sehr intensiv mit dem neuen Erlass auseinandergesetzt und zahlreiche Bemerkungen und Hinweise zu den neuen Bestimmungen abgegeben hat.

Die Finanzkontrolle hat zu Recht darauf hingewiesen, dass der Regierungsrat mangels Bestimmungen auf Gesetzesstufe weitreichende Kompetenzen bezüglich der Ausgestaltung des betrieblichen Rechnungswesens und der Steuerungsinstrumente aufgrund der Delegationsnormen erhalten wird. Die FiKo hat sich in der Folge sehr intensiv mit dieser Frage der Normenhierarchie auseinandergesetzt, also: Was wollen wir wo regeln? Im Rahmen der Beratungen der FiKo wurde uns ein erster Rohentwurf der möglichen Verordnungsbestimmungen zugestellt. Die dort vorgesehenen Regelungen stimmen die FiKo positiv, dass mit diesen weitreichenden Kompetenzen, die mit dem Gesetz übermittelt oder übergeben werden, sorgfältig und vertrauensvoll umgegangen wird. Der FiKo steht beim Erlass dieser Verordnung ja dann auch ein Konsultationsrecht zu. Sie stimmt deshalb den vorgeschlagenen Delegationsnormen so, wie sie jetzt im FHG vorgesehen sind, zu. Die FiKo beantragt Ihnen einstimmig, auf diesen Erlass einzutreten – das haben wir bereits gemacht. Ich melde mich nachher in der Detailberatung zu den einzelnen Anträgen wieder zu Wort.

Le président. La minorité ne souhaite pas s'exprimer maintenant. Je laisse donc la parole aux groupes. Les groupes peuvent s'inscrire pour le débat de fond. Il n'y a pas d'intérêt. – Einzelsprecher ? Ah, trotzdem : je laisse la parole donc à Mme la députée Imboden pour le groupe des Verts.

Natalie Imboden, Bern (Grüne), Fraktionssprecherin. Es würde jetzt doch ein bisschen komisch anmuten, wenn man gar nichts dazu sagen würde; schliesslich geht es um ein zentrales Steuergesetz, das relevant ist für die Entscheide, die wir sonst fällen. Ich mache es aber kurz. Die grüne Fraktion unterstützt die vorliegende Revision des FHG in den Grundzügen. Es ist gesagt worden: Es ist eine Totalrevision, die uns die Instrumente für die nächsten Jahre gibt. Trotzdem zwei Bemerkungen im Rückblick und eine im Hinblick auf die Detailberatung.

Im Rückblick, das ist gesagt worden: Ein solches FHG ist immer auch zeitgemässen Strömungen unterworfen. Es ist in diesem Sinn nie neutral. In den 90er-Jahren waren alle öffentlichen Verwaltungen im NEF-Fieber: neue Stadtverwaltung, neue Kantonsverwaltung, neue Verwaltungsführung, wie das damals hiess. Nun hat man sich aber zum Glück davon verabschiedet und hat gemerkt, dass dies zum Teil mehr Euphorie beinhaltete, als es reale praktische Nutzbarkeiten hatte. Dieses Gesetz hier atmet den Geist von ERP, SAP und HRM2. Das sind im Moment die finanztechnischen, systemgetriebenen Begrifflichkeiten, und daher ist es uns als grüne Fraktion wichtig, dass wir uns

überlegen – wir kommen nachher in Art. 3 Bst. b darauf zurück –, was eigentlich das Ziel einer solchen Finanzordnung ist, damit wir uns nicht in den technischen Details verlieren.

An dieser Stelle möchte ich trotzdem noch darauf hinweisen – es wurde vom Kommissionssprecher bzw. vom Präsidenten der FiKo erwähnt –, dass wir hier den Standard IPSAS – Sie erinnern sich an die Debatte – nicht umsetzen, weil das möglicherweise etwas aufwendig ist. Ich weise einfach darauf hin, dass damit die Vergleichbarkeit mit anderen Gemeinwesen nur noch bedingt möglich ist, weil andere Gemeinwesen diesen Standard haben. Wir stellen aber auch keinen Antrag, dies zu machen, weil es – glaube ich – klar ist, dass man das hier nicht will. Die Vergleichbarkeit mit den öffentlichen Finanzen anderer Gemeinwesen oder Kantone wäre aber eigentlich wichtig. Hier sieht man davon ab.

Ich sage noch ganz kurz etwas zu Art. 3 Bst. b und zu Art. 53. Bei Art. 3 Bst. b geht es darum, wirklich auch das Ziel zu regeln: Was ist wichtig? Uns, den Grünen, ist es eben wichtig, dass wir die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Hand auch als Ziel im Auge haben. Dieser Artikel ist eine Art «Lex Corona», weil es darum geht, nicht nur die Sparsamkeit im Auge zu behalten – diese ist wichtig und unbestritten –, sondern eben auch leistungsfähig zu sein; das haben wir gesehen. Und der Art. 53 ist der «Anti-Lex-Fonds»-Artikel, aber dazu sage ich dann gerne noch einmal etwas. Für die grüne Fraktion ist dieses Gesetz grundsätzlich richtig, aber es gibt ein paar Details, zu denen wir nachher noch Stellung nehmen werden.

Maurane Riesen, La Neuveville (PSA), porte-parole de groupe. Il s'agit ici d'une révision totale de la loi sur le pilotage des finances et des prestations (LFP) en changeant même jusqu'à son titre. Nouvellement, il s'agira donc de la loi sur les finances (LFin). Nous nous prononçons sur une révision totale mais pas une révision fondamentale : en effet, il s'agit davantage d'une révision formelle. Une adaptation de la base légale est nécessaire à cause de l'introduction du progiciel de gestion intégré standard SAP. Ce logiciel comprend également un nouveau système d'information financière et d'information sur le personnel. Il remplace ainsi les applications du groupe FIS pour la comptabilité analytique d'exploitation et PERSISKA, système d'information sur le personnel. Ces modifications visent à gagner en efficience, à améliorer la qualité et à harmoniser les processus. La comptabilité financière et la comptabilité analytique d'exploitation sont réunies.

Les instruments de pilotage qui ont fait leurs preuves sont maintenus dans la présente loi. Le groupe PS-JS-PSA regrette qu'une révision fondamentale n'ait pas été entreprise. Néanmoins, les aspects formels révisés sont nécessaires et importants, et notre groupe soutient donc l'entrée en matière. Je me prononcerai sur les différentes propositions en temps venu.

Le président. Je vous demanderais de faire un peu moins de bruit, s'il vous plaît, c'est désagréable pour l'orateur. – Pour le groupe du PEV, Mme la députée Streit-Stettler.

Barbara Streit-Stettler, Bern (EVP), Fraktionssprecherin. Dies ist ein wichtiges Gesetz für unsere Rechnungslegung. Es kommt einfach relativ technisch daher, und deshalb wirft es hier in diesem Saal jetzt auch nicht so hohe Wellen. Die EVP-Fraktion begrüsst die Gesetzesrevision. Wir finden es wichtig, dass nicht nur Änderungen gemacht wurden, um sich ans neue ERP anzupassen, sondern dass das ganze Gesetz überarbeitet und systematisiert wurde. Wir hoffen fest, dass die Wechselwirkung zwischen dem ERP, das jetzt eingeführt wird, und dem überarbeiteten FHG auch tatsächlich zu Qualitätsverbesserungen und Prozess-Standardisierungen innerhalb der Kantonsverwaltung führt, wie uns dies im Vortrag versprochen wird. Die EVP schätzt es auch sehr, dass der Regierungsrat und die FiKo im Zusammenhang mit dieser Gesetzesrevision in einen Dialog gekommen sind und dass man Verbesserungen zugunsten des Grossen Rates in die Rechnungslegung einbringen konnte.

Wir begrüssen es zum Beispiel, dass die Staatsbeiträge in Zukunft besser ersichtlich sind und dass man einen guten Modus gefunden hat, um Nachkredite zu behandeln. Wir alle wissen ja, dass es hier im Rat sehr viele unsägliche und fruchtlose Diskussionen über Nachkredite gegeben hat und dass eigentlich kein Entscheidungsspielraum besteht, und das können wir in Zukunft hoffentlich vermeiden. Wir finden es richtig, dass IPSAS im neuen FHG keine Rolle mehr spielt und dass man sich

auf die Rechnungslegung nach HRM2 konzentriert. Gleichzeitig sind wir aber froh, dass das Rad der Rechnungslegung nicht einfach in die Zeiten vor dem New Public Management zurückgedreht wird, sondern dass gewisse Dinge wie die Wirkungsorientierung, der Aufgaben- und Finanzplan (AFP) für die mittelfristige Steuerung, das Globalbudget und die textlichen Informationen zu den Produktgruppen so erhalten bleiben, wie das in den letzten Jahren gemacht worden ist. Offensichtlich wurde auch die Aufgabenteilung zwischen den Direktionen und der FIN bei der Rechnungslegung geklärt, und ausserdem haben neu auch gewisse Rahmenbedingungen für die Beteiligung und für den Umgang mit persönlichen Daten hier ihren Niederschlag gefunden, was wir ebenfalls sehr gut finden.

All das sind Dinge, die seit Langem auf unserer Wunschliste gestanden sind, und wir danken dem Regierungsrat, der FiKo und allen anderen Beteiligten für die umsichtige Vorbereitung dieses Gesetzes. Wir treten auf das Gesetz ein. Bei den meisten Artikeln, zu denen Anträge aus der FiKo vorliegen, unterstützen wir die Mehrheit. Bei zwei Artikeln werde ich noch einmal nach vorne kommen, um unser Abstimmungsverhalten zu erklären.

Adrian Haas, Bern (FDP), Fraktionssprecher. Das ist ein ganz wichtiges Gesetz – diese Ablösung vom FHG. Es ist eine Riesenarbeit dahinter, auch mit Workshops, und ich glaube, das Resultat ist sehr gut gelungen. Inhaltlich wurde eigentlich alles gesagt, vor allem unser Präsident und auch Barbara Streit-Stettler haben das sehr gut ausgeführt. Deshalb kann ich mich hier beim Eintreten eigentlich sehr, sehr kurzfassen. Wir sind selbstverständlich für das Eintreten. Wir finden das Gesetz sehr gut, sehr gut gelungen, und wir können jetzt – glaube ich – weiterarbeiten.

Christine Bühler, Romont BE (Die Mitte), Fraktionssprecherin. Grundsätzlich unterstützt die Fraktion der Mitte die vorliegende Revision des FHG. Der Inhalt wurde schon sehr gut erläutert, und ich kann mich dem nur anschliessen. Die Einführung, die zeitgleich mit ERP und der Einführung von HRM2 erfolgen soll, ist für uns wichtig, und das ist nur dank der wirklich sehr guten Vorarbeit möglich, welche die verschiedenen Instanzen vorher zusammen geleistet haben. Dafür danke ich ihnen.

Raphael Lanz, Thun (SVP), Fraktionssprecher. Ich denke, ich kann es auch kurz machen. Wir von der SVP-Fraktion begrüssen diese Totalrevision. Die Einführung der neuen ERP ist für uns hierfür ein plausibler Anlass. Wir begrüssen die Abkehr von der Fokussierung auf NEF. Wir begrüssen ebenfalls, dass jetzt auf die Anlehnung an IPSAS verzichtet wird. Es hatte vorher ja so viele Ausnahmen, dass die Vergleichbarkeit eben gerade nicht gegeben war, und jetzt legen dann immerhin die Gemeinwesen im Kanton Bern die Rechnung einheitlich nach HRM2, und das scheint uns sinnvoll. Ebenfalls begrüssen wir die verschiedenen Entschlackungen, so wie sie erwähnt worden sind. Ich möchte mich dem Dank für die Vorarbeiten, für die Beratungen in der FiKo anschliessen. Die SVP-Fraktion wird der Mehrheit der FiKo zustimmen.

Le président. La parole n'est plus sollicitée. Je laisse la directrice des finances Mme Simon s'exprimer.

Beatrice Simon, FIN-Direktorin. Ich musste vorhin gerade ein bisschen schmunzeln wegen Grossrat Lanz, weil er gesagt hat: «Ich mache es auch ganz kurz.» Also, ich weiss nicht: Haben wir Zeitdruck? Mich dünkt, im Gegenteil: Wir sind mit der Geschäftsberatung schauderhaft voraus – oder wahrscheinlich möchten Sie alle die dritte Woche jetzt schon frei haben? Also, anyway. Ich erlaube mir jetzt trotzdem, noch ein Eintretensvotum zu halten und einfach festzuhalten, dass das Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen, eben dieses ominöse FLG, am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist. Durch die damalige Totalrevision des FHG hat man auch die gesetzliche Grundlage geschaffen, damit man eben die Einführung der neuen Verwaltungsführung, der sogenannten NEF, im Jahr 2000 im Kanton Bern schaffen konnte. Das geltende bernische Finanzhaushaltsrecht ist somit 16-jährig. Und da darf man schon sagen: Wenn ein Gesetz so alt ist, hat es ein stolzes Alter erreicht, und dann ist es auch nicht erstaunlich, dass dieser Erlass in gewissen Punkten ganz sicher eine Aktualisierung braucht.

Das FLG wurde zwar mehrmals teilrevidiert und punktuell an die Erkenntnisse aus der Evaluation NEF angepasst. Hingegen wurde der stark vom NEF-Gedanken geprägte Erlass nie grundsätzlich überarbeitet, und somit hat dieses Gesetz eben einen starken Fokus auf das New Public Management, und das ist in der heutigen Zeit doch einfach überholt. Deshalb hatte der Regierungsrat das Gefühl, der Zeitpunkt sei da, an dem wir dieses Finanzhaushaltsrecht grundsätzlich aktualisieren – dies unter anderem auch, weil der Kanton Bern auf den 1. Januar 2023 das ERP-System einführt, oder besser gesagt die Standardsoftware SAP, und damit sind natürlich auch gewisse Anpassungen zwingend notwendig. Und genau diesen Anpassungsbedarf haben wir zum Anlass genommen, um einer formellen Totalrevision zuzustimmen und diese auch durchzuführen.

Die Totalrevision ermöglicht es, auf die aktuell nicht mehr starke NEF-Fokussierung des Gesetzes zu verzichten, und so können wir eine starke Ausrichtung auf die Betriebsbuchhaltung zurücknehmen. Wir können den Erlass doch massiv entschlacken und ihn in eine zeitgemässe, logische Struktur bringen. Themen wie die Steuerung kantonaler Beteiligungen, die bisher im Gesetz höchstens lückenhaft behandelt wurden, sollen neu auch sehr schlank geregelt werden. Hätten wir bloss eine Teilrevision dieses FLG gemacht, dann wäre der Erlass zunehmend schwer lesbar geworden, und es hätte weiterhin zahlreiche überholte Übergangsbestimmungen gehabt, und dies ist mit dem vorliegenden Gesetz – so könnte man sagen – ein zusätzlicher Nutzen, dass man es eben jetzt gut und verständlich lesen kann.

Während des Vernehmlassungsverfahrens zu diesem neuen Gesetz konnten die FiKo und die Finanzdirektion einen sehr guten Dialog führen. Es war nicht immer alles ganz einfach, aber wir haben uns immer wieder gefunden, und wir konnten auch einen gemeinsamen Konsens erreichen, dass es zurzeit keinen Anlass gibt, die bewährten Instrumente, vor allem die Haushaltssteuerung, grundlegend zu verändern. Dabei ist auch ein zeitlicher Aspekt zu berücksichtigen, weil das FHG zusammen mit der Einführung des neuen ERP – sprich SAP – am 1. Januar 2023 in Kraft treten können muss.

Im Rahmen des Dialogs ist als wesentlichste Neuerung bei der Steuerung vorgeschlagen, dass die Ausgestaltung des Globalbudgets anzupassen sei. Das Globalbudget entspricht zukünftig dem Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung, umfasst also auch die Staatsbeiträge und die fiskalischen Erlöse und Bussen. Und damit unterliegen diese Elemente ja auch der Nachkreditpflicht. Demgegenüber wird aber das Nachkreditverfahren vereinfacht. Der Regierungsrat kann nachkreditpflichtige Abweichungen des Globalbudgets einer Produktgruppe bewilligen, wenn kein Entscheidungsspielraum besteht. Einen entsprechenden Regierungsratsbeschluss ist der FiKo des Grossen Rates vorzulegen, und diese entscheidet nachher abschliessend darüber, ob im Grossen Rat ein Nachkredit beantragt wird. So soll verhindert werden, dass der Grosse Rat mit Nachkreditvorlagen befasst wird, bei denen eigentlich gar kein Handlungsspielraum gegeben ist.

Ich komme noch zur Planungserklärung, die am 20. November 2018 vom Grossen Rat überwiesen worden ist, in der gefordert wurde, eine Anlehnung der Rechnungslegung an IPSAS zu überprüfen. Gemäss den Ergebnissen dieser Untersuchung, welche die FiKo mit externen Leuten gemacht hat, wird die Rechnungslegung zukünftig ausschliesslich nach HRM2 erfolgen. Damit entfällt natürlich die Bewirtschaftung vieler Ausnahmen zu den bisher verwendeten Vorgaben gemäss IPSAS.

Mit dem neuen Gesetz, das wir heute diskutieren, kann man sagen: Nach sehr vielen Jahren wird für den Kanton Bern ein zeitgemässes und auf das Wesentliche fokussierte Finanzhaushaltsgesetz gelten, und damit wird die Arbeit mit diesem Erlass, der täglich in der ganzen Verwaltung benötigt wird, massiv vereinfacht. Die FiKo hat beschlossen, die Vorlage zuhanden des Grossen Rates zu verabschieden, und ich danke Ihnen, wenn Sie diesen Antrag der FiKo unterstützen – also der FiKo und des Regierungsrates.

Und vielleicht noch eine Bemerkung zum Antrag von Grossrat Freudiger: Wir verwehren uns dem Anliegen nicht, dass man dies in eine zweite Lesung nimmt. Wir müssen dann einfach klar wissen, was genau gefordert ist, und das schauen wir selbstverständlich auch an. Wir können diesem Antrag stattgeben.

Le président. Si la parole n'est pas demandée, nous allons entrer dans l'analyse de détail de cette loi sur les finances.

Detailberatung / Délibération par article

I.

1 Grundsätzliche Bestimmungen / Dispositions fondamentales

Art. 1

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 2

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 3 Abs. 1 Bst. a / Art. 3, al. 1, lit. a

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 3 Abs. 1 Bst. b (neu) / Art. 3, al. 1, lit. b (nouvelle)

Antrag FiKo-Mehrheit (Bichsel, Zollikofen) und Regierungsrat

Antrag Regierungsrat I

Proposition majorité de la CFin (Bichsel, Zollikofen) et Conseil-exécutif

Proposition du Conseil-exécutif I

Antrag FiKo-Minderheit (Rüfenacht, Burgdorf)

mittelfristiger Haushaltsausgleich und Leistungsfähigkeit der öffentlichen Hand,

Proposition minorité de la CFin (Rüfenacht, Burgdorf)

équilibre budgétaire à moyen terme et capacité de prestation des pouvoirs publics,

Le président. Nous avons une proposition de la minorité de la commission qui s'oppose à une proposition de la majorité de la commission et du gouvernement. Je laisse la parole à M. le député Daniel Bichsel pour la majorité de la commission.

Daniel Bichsel, Zollikofen (SVP), Sprecher FiKo-Mehrheit. Wir kommen hier zur ersten Differenz, bei der wir einen Mehrheits- und einen Minderheitsantrag aus der Kommission haben. Der Minderheitsantrag wird dann von der Vizepräsidentin der FiKo, von Andrea Rüfenacht, nachher gleich vorgestellt. Aber ich kann trotzdem zwei, drei Worte dazu sagen, warum wir den Mehrheitsantrag respektive die Regierungsvariante weiterhin unterstützen. Man möchte hier Grundsätze mit einem weiteren Element anreichern; diese Ergänzung ist aus Sicht der FiKo-Mehrheit nicht nötig. Der ausgeglichene Finanzhaushalt wird zudem bereits in der Verfassung des Kantons Bern (KV) in Art. 101 erwähnt. Mir ist klar, dass dort auch andere Dinge erwähnt werden, aber die Formulierung «Leis-

tungsfähigkeit der öffentlichen Hand» wird in der Folge auch nicht näher definiert und findet sich auch im Musterfinanzhaushaltsgesetz nicht. Die FiKo empfiehlt Ihnen deshalb mit 9 zu 6 Stimmen, diesen Minderheitsantrag abzulehnen und der Fassung zu folgen, die Ihnen der Regierungsrat vorschlägt.

Andrea Rüfenacht, Burgdorf (SP), Sprecherin FiKo-Minderheit. Der Präsident der FiKo hat es jetzt gerade erwähnt: Es ist so, dass Art. 101 unserer KV Grundsätze der Führung eines Finanzhaushalts in einem Satz auch schon vorlegt, regelt: «Der Finanzhaushalt ist sparsam, wirtschaftlich sowie konjunktur- und verursachergerecht zu führen.»

Das sollte jetzt nach Meinung der Minderheit im Gesetz konkretisiert werden. Das gilt sehr wohl eben auch für die Grundsätze; wir sind ja mit Art. 3 erst bei den Grundsätzen. Und dass dort Sparsamkeit genannt wird – wie in der Verfassung auch –, aber die Konjunkturzyklen und der Gesamthaushalt in der Betrachtung fehlen, stimmt für uns eben nicht ganz überein. Diese wichtigen Punkte, die in der Verfassung genannt werden, können sehr wohl sehr gerne im Grundsatzartikel dieses Gesetzes nochmals genannt werden, denn das alles – nicht nur die Sparsamkeit, sondern auch die Aspekte einer verursachergerechten Führung – scheint uns wichtig und notwendig. Es scheint uns selbstverständlich auch wichtig und notwendig, dass die Sparsamkeit erwähnt wird. Ich denke, nach diesen zwei Jahren der Pandemie, in denen wir – zur Unterstützung der Wirtschaft bspw. – sehr viel Geld ausgegeben haben, richtigerweise ausgegeben haben, ist deshalb der Fokus vielleicht ein bisschen stärker auf die Sparsamkeit gelegt worden.

Aber die Bedeutung des Haushaltsausgleichs muss zwingend auch erwähnt werden, wenn die Sparsamkeit erwähnt ist. Das ist nämlich genauso wichtig. Und wir können nicht einzusehen, wieso die Zweckmässigkeit dann einfach keine Erwähnung finden soll, aber auch die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung. Wenn diese Grundsätze wirklich in diesen Art. 3 hineingehören, gehören aus unserer Sicht effektiv *alle* diese Grundsätze hinein, sodass sie eben gleich gewichtet werden. Das Ziel ist ja auch nicht, dass man einfach sparsam ist um des Sparens willen, sondern dass die Finanzen korrekt und effizient verwaltet werden. Dort, wo es dann nötig ist und wo man langfristig ein Gleichgewicht erhalten kann, soll und darf auch investiert werden. Deshalb bitte ich Sie: Überlegen Sie sich das noch einmal und folgen Sie der Minderheit der FiKo und unterstützen Sie uns.

Le président. Est-ce que la parole est encore souhaitée ? – Oui, pour le groupe PS-JS-PSA, Mme la députée Riesen.

Maurane Riesen, La Neuveville (PSA), porte-parole de groupe. Cet article cite les principes généraux de cette loi et donc les principes généraux des finances cantonales – ce n'est pas rien.

Le groupe PS-JS-PSA est d'avis qu'un canton n'est pas une entreprise et la gestion des finances ne peut être régie uniquement ou principalement par les principes d'économie et de rentabilité. Nous sommes d'avis que le terme d'équilibre des comptes à moyen terme est plus approprié et complète les deux premiers termes. Il le fait de manière similaire à ce qui est décrit dans les principes généraux du régime des finances de la Constitution du canton à l'art. 101. Il est, à notre sens, important de ne pas dissocier ces principes de la performance de l'action publique, car c'est là qu'est la finalité.

Nous ne voulons pas économiser pour économiser et amasser de l'argent en tant que canton. Non, nous voulons être performants en tant qu'Etat pour la population. Ce concept d'efficacité et de nécessité est nécessaire et est également inclus dans les principes des lois sur les finances d'autres cantons.

Le groupe PS-JS-PSA vous recommande donc d'accepter la proposition de la minorité.

Je me permets ici de faire une petite remarque pour éclairer les Romands et mettre le doigt sur un processus un peu marrant – si on le prend avec un peu de légèreté : la proposition avait été amenée à la commission en langue française. Elle avait la formulation, je cite : « équilibre des comptes à moyen terme et performance de l'action publique ». La formulation qu'on peut lire aujourd'hui dans les documents du Grand Conseil est : « équilibre budgétaire à moyen terme et capacités des

prestations des pouvoirs publics. » J'ai demandé pourquoi il y avait cette différence, sachant qu'aucune adaptation de formulation n'avait été décidée ou informée. La formulation initiale a été traduite en allemand. Puis, celle-ci a été retraduite français. C'est une nouvelle forme du « téléphone arabe » et je me demande où on aurait pu aboutir si on avait continué ces traductions de traductions... Petite plaisanterie mise à part, j'estime que ce n'est pas à moi de proposer un amendement différent et que si cette proposition d'amendement passe la rampe qu'on reprenne la formulation qui avait été initialement déposée.

Le président. Est-ce que la parole est encore demandée ? – Elle n'est plus demandée. Nous allons donc voter – elle est encore demandée, pardon. Monsieur le Député Haas pour le groupe PLR, vous avez la parole.

Adrian Haas, Bern (FDP), Fraktionssprecher. *(Kurzer Unterbruch aufgrund eines technischen Problems. / Brève interruption en raison d'un problème technique.)* Merci, dass ich ein Votum halten kann. – Zwei Bemerkungen: Also, dieser Antrag der Minderheit beinhaltet ja zwei Punkte. Der eine ist der Finanzhaushaltsausgleich. Dieser ist wie gesagt – das hat Andrea selbst gesagt – in der Verfassung in Art. 101 schon geregelt, und er gilt natürlich übergeordnet ganz klar, daher muss es hier also nicht à tout prix wiederholt werden. Der andere Bereich ist die Frage der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Hand. Das ist eigentlich für uns keine Bestimmung, die man in das FLG hineintun muss. Was die Leistungen des Staates sein sollen, was sie können sollen und was der Umfang ist, muss nachher ein einzelnes Gesetz im entsprechenden Sachbereich definieren. Das ist eigentlich keine Frage des Gesamthaushalts, und deshalb gehört es aus unserer Sicht hier nicht hinein. Ich bitte Sie, diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

Natalie Imboden, Bern (Grüne), Fraktionssprecherin. Einfach jetzt trotzdem noch kurz als Replik auf Kollege Adrian Haas: Es geht hier eben um die *Leistungsfähigkeit*. Es geht nicht darum, dass wir die Leistungen hier in dieses FHG hineinnehmen. Das ist nicht die Intention dieses Antrags, sondern es geht darum – und darum ist es eben trotzdem eine Art «Lex Corona» –, dass wir uns bewusst sind – und das will der Antrag hier festhalten –, dass es nicht nur die Frage ist, dass wir unsere Mittel *sparsam* einsetzen – das müssen wir –, sondern wir müssen die Mittel auch so einsetzen, damit der Staat als Staat eben *leistungsfähig* ist. Das heisst, dass wir Ressourcen haben, um in Notlagen, aber auch im normalen Geschäft überhaupt unsere Aufgaben erfüllen zu können. Darum – das hat auch die Sprecherin der Minderheit vorher schon ausgeführt: Es ist absurd, dass wir gewisse Artikel oder Begrifflichkeiten aus der KV noch einmal ins Gesetz hineintun – wie die Sparsamkeit –, dass wir hingegen andere, die eben genau auch ein Korrektiv oder ein Ausgleich sind, die vielleicht auch eine etwas mittelfristigere Perspektive haben, dann nicht drinhaben wollen. Daher unterstützt die grüne Fraktion hier den Antrag der Minderheit, weil sie genau das will. Sie will Ressourcen zielgerichtet einsetzen – aber es braucht auch Ressourcen, um sie überhaupt einsetzen zu können, und diesbezüglich muss man manchmal ... Es ist hier nicht nur die Sparsamkeit allein als allgemeiner Grundsatz zu vertreten, sondern eben auch der Aspekt einer mittelfristigen Perspektive, die genauso wichtig ist. Unterstützen Sie deshalb doch bitte den Antrag der Minderheit.

Christine Bühler, Romont BE (Die Mitte), Fraktionssprecherin. Gerade genau das hat uns jetzt Corona gezeigt: Nur aus dem Grund, weil vorher etwas angespart wurde – also, angespart ist nicht das richtigen Wort: weil Schulden abgebaut wurden, wenn auch nur in einem kleinen Rahmen –, war es nachher möglich, so die Corona-Pandemie zu bewältigen, damit wir die Wirtschaft stützen konnten, damit wir wirklich agieren konnten. Genau aus diesem Grund lehnt unsere Fraktion den Minderheitsantrag ab. Wir sollen auch die Lehren aus dem ziehen können, was jetzt passiert ist.

Le président. Si la parole n'est plus demandée, je me tourne vers... – non, la directrice des finances opine du chef.

Nous allons donc voter sur cet art. 3, al. 1, lit. b (nouvelle) : les député-e-s qui soutiennent la proposition de la majorité et du gouvernement votent oui, celles et ceux qui soutiennent la proposition de la minorité votent non.

Abstimmung / Vote

2020.FINGS.110: Art. 3 Abs. 1 Bst. b (neu) / art. 3, al. 1, lit. b (nouvelle)

Antrag FiKo-Mehrheit und Regierungsrat (Ja), Antrag FiKo-Minderheit (Nein)
Proposition majorité de la CFin et Conseil-exécutif (oui), proposition minorité de la CFin (non)

Annahme Antrag FiKo-Mehrheit und Regierungsrat / Adoption proposition majorité de la CFin et Conseil-exécutif

Ja / Oui	93
Nein / Non	45
Enthalten / Abstentions	0

Le président. Vous avez accepté la proposition de la majorité de la commission et du gouvernement.

Il n'y a pas de vote d'ancrage puisque la majorité et le gouvernement ne souhaitent pas cette nouvelle lettre b.

Art. 3 Abs. 1 Bst. b–e / Art. 3, al. 1, lit. b à lit. e

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

2 Steuerung des Finanzhaushalts / Pilotage des finances
2.1 Controlling und Planung / Controlling et planification

Art. 4–12

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

2.2 Berichterstattung / Comptes rendus

Art. 13

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

2.3 Steuerung auf Verwaltungsebene / Pilotage à l'échelon de l'administration

Art. 14, Art. 15

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

2.4 Beteiligungscontrolling / Controlling des participations

Art. 16–18

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

2.5 Risikomanagement / Gestion des risques

Art. 19, Art. 20

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

3 Ausgaben / Dépenses

3.1 Grundsätze / Principes

Art. 21 Abs. 1 / Art. 21, al. 1

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 21 Abs. 2 / Art. 21, al. 2

Rückweisungsantrag SVP (Freudiger, Langenthal)

Rückweisung an die vorbereitende Kommission mit folgender Auflage:

Die den Ausgaben gleichgestellten Geschäfte sind mit folgendem Tatbestand zu erweitern: Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken, unter Vorbehalt von Art. 21 Abs. 3.

Proposition de renvoi UDC (Freudiger, Langenthal)

Proposition de renvoi à la commission consultative avec la charge suivante :

Compléter les activités constituant une dépense avec l'élément constitutif suivant : les actes juridiques relatifs à la propriété foncière et aux autres droits réels sur les immeubles, sous réserve de l'article 21, alinéa 3.

Le président. Art. 21, al. 2 : nous avons une proposition de renvoi de l'UDC, qui est représenté par M. le député Freudiger. Je lui laisse la parole.

Patrick Freudiger, Langenthal (SVP), Antragsteller. Gerne nütze ich diese Gelegenheit, um Ihnen den Antrag auf Rückweisung von Art. 21 Abs. 2 kurz zu erläutern. Ich bedanke mich auch für das Interesse der Fraktionskolleginnen und -kollegen respektive der Kolleginnen und Kollegen anderer Fraktionen am Antrag und für den Hinweis, dass vielleicht noch die eine oder andere offene Frage darüber besteht, was genau Gegenstand dieses Antrags ist.

Es geht darum, dass man diese Vorfälle, die zwar im finanzrechtlichen Sinn keine Ausgaben sind, die man aber wie eine Ausgabe für die Finanzkompetenzen behandelt, um einen Tatbestand erweitert. Worum geht es? Sorgsamer Umgang mit Grundstücken, mit Land des Kantons ist etwas, das auch hier in diesem Saal immer wieder betont wird. Als eines von mehreren Beispielen erwähne ich die Motion 295-2020 betreffend Bodenpolitik («Nachhaltige Bodenpolitik»), die man angenommen

und deren Abschreibung man auch bestritten hat. Dem Grossen Rat ist es wichtig, dass der Kanton zu seinem Tafelsilber Sorge trägt, dass man nicht vorschnell, vor allem nicht unter Verkehrswert, Land veräussert. Dass man es wenn möglich im Baurecht abgibt, ist etwas, was hier immer wieder gefordert wird. Und wenn der Grosse Rat verlangt, dass man mit dem Tafelsilber sorgsam umgeht, dann bin ich eben der Meinung, dass der Grosse Rat auch entsprechend Verantwortung übernehmen muss für das, was hier in diesem Saal verlangt wird. Darum wäre ich eben der Meinung, wäre die SVP-Fraktion eben der Meinung, dass der Grosse Rat nicht nur dann mitreden können soll, wenn es um Ausgaben im engeren Sinn geht, sondern dass der Grosse Rat auch dann mitreden können soll, wenn es bspw. um Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Grundstücken und namentlich um Verkäufe von Grundstücken geht, und zwar völlig unabhängig davon, ob diese im Finanz- oder Verwaltungsvermögen sind. Selbstverständlich nur, wenn die entsprechende Finanzkompetenzlimite dann auch überschritten ist. Das ist, Stand heute, 1 Mio. Franken.

Der Vorschlag, den wir von der SVP-Fraktion gemacht haben, wie man das erweitert, ist wortwörtlich aus Art. 100 Abs. 1 Bst. d der Gemeindeverordnung (GV) übernommen. Auf Stufe der Gemeinden ist das nämlich heute bereits gang und gäbe, dass Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken wie eine Ausgabe behandelt werden, was dazu führt, dass die Gemeindeversammlung mitredet, wenn der Wert genug hoch ist. Und das, was eben auf Ebene der Gemeinden gang und gäbe ist, weil es auch funktioniert, wollen wir entsprechend auch auf Stufe Kanton einführen. Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Grundstücken, mit Eigentum – also Verkauf – oder auch mit beschränkten dinglichen Rechten wie z. B. Baurecht sind heute nämlich von den Ausgaben nur sehr beschränkt umfasst. Wir haben die Umwandlung von Finanzvermögen in Verwaltungsvermögen. Das ist als Tatbestand drin, der wie eine Ausgabe behandelt wird. Aber bereits der umgekehrte Fall – wenn es darum geht, dass man Verwaltungsvermögen verkauft und man es vorher zuerst entwiden muss – ist jetzt nach unserer Auffassung eigentlich nicht integriert als Teil, der wie eine Ausgabe gehandhabt wird. Und wenn man ein Grundstück hat, das im Finanzvermögen ist und das man verkaufen will, dann ist es erst recht nicht drin. Aber ich denke, es ist trotzdem wichtig, dass der Grosse Rat hier mitredet, weil eben Grundstücke das Tafelsilber sind, und zweitens, weil man hier auch eine gewisse indirekte Kontrollmöglichkeit hat, damit die Regierung nicht anfängt, Grundstücke unter Wert zu verkaufen. Grundstücke, die man bspw. zu einem besseren Wert verkaufen könnte: dass man diese auch zu einem Wert verkauft – wenn man es denn machen will –, der einem richtigen Verkehrswert entspricht. Es ist ja auch eine heilsame Kontrolle des Parlaments dagegen, dass man Grundstücke zu einem zu tiefen Wert verkaufen würde.

Sie haben im Übrigen gesehen, wir haben noch einen Vorbehalt zu Art. 21 Abs. 3 drin. Das haben wir gemacht, damit der vorsorgliche Grundstückerwerb weiterhin durch die Regierung allein gemacht werden kann. Wir wollen nicht irgendwie unnötige Verzögerungen machen, aber dort, wo man eine gewisse Zeit hat, wo es eben nicht um vorsorglichen Grundstückerwerb geht – finden wir –, müsste die politisch gewählte Volksvertretung entsprechend mitreden können.

Ich hoffe, ich konnte die offenen Fragen ein bisschen beseitigen respektive klären. Es würde mich freuen, würde uns freuen, wenn Sie diesem Antrag zustimmen könnten. Er ist als Rückweisungsantrag in die Kommission formuliert. Wir stimmen also nicht über einen definitiven Wortlaut ab, sondern wir wollen, dass sich die FiKo im Sinn und Geist dieses Anliegens noch einmal über das Thema beugen könnte und uns dann für die zweite Lesung eine ausgefeilte Formulierung präsentieren kann. Danke für die Unterstützung dieses Anliegens.

Daniel Bichsel, Zollikofen (SVP), Sprecher FiKo-Mehrheit. Da wir auch noch bei einem zweiten Artikel beantragen, diesen für die zweite Lesung in der Kommission noch einmal gut anzuschauen – dort geht es um Art. 39 –, ist die FiKo einstimmig der Auffassung, dass wir diesem Antrag SVP/Freudiger zustimmen können und das vorgeschlagene Element noch einmal anschauen können. Wir haben dies in der Vorberatung nicht behandelt, deshalb können wir auch nicht inhaltlich Stellung dazu nehmen. Wir sind bereit, das noch einmal anzuschauen, müssen sicher insbesondere auch im Lichte von Art. 89 Abs. 3 die KV anschauen, wie es sich damit verhält, und darum ist es geschickt, wenn wir das in die Kommission zurücknehmen. Ich beantrage Ihnen, diesem Antrag zuzustimmen.

Le président. Est-ce que la parole est encore sollicitée ? – Ce n'est pas le cas. Nous allons donc voter sur cette proposition de renvoi de l'UDC à l'art. 21, al. 2 : les député-e-s qui acceptent cette proposition votent oui, celles et ceux qui la rejettent votent non.

Abstimmung / Vote

2020.FINGS.110: Art. 21 Abs. 2 / art. 21, al. 2

Rückweisungsantrag SVP
Proposition de renvoi UDC

Annahme / Adoption

Ja / Oui	137
Nein / Non	1
Enthalten / Abstentions	0

Le président. Vous avez accepté cette proposition de renvoi.

Art. 22–26

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Le président. Nous revenons un tout petit peu en arrière : l'art. 21, al. 3 ne retourne pas en commission.

Art. 21 Abs. 3 / Art. 21, al. 3

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

3.2 Arten / Types

Art. 27–30

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

3.3 Bewilligungsformen / Formes d'autorisation

3.3.1 Allgemeines / Généralités

Art. 31

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

3.3.2 Verpflichtungskredit / Crédit d'engagement

Art. 32, Art. 33

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 34 Abs. 1 / Art. 34, al. 1

Le président. Pas de divergence entre la CFin et le gouvernement.

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 34 Abs. 2 und Abs. 3 / Art. 34, al. 2 et al. 3

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

3.3.3 Zusatzkredit / Crédit complémentaire

Art. 35–37

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

3.3.4 Verwendung und Abrechnung / Affectations et décompte

Art. 38

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 39

Rückweisungsantrag FiKo (Bichsel, Zollikofen) und Regierungsrat

Rückweisung an die Kommission mit dem Auftrag zu prüfen, ob eine Regelung im Gesetz aufgenommen werden soll, wonach die Abrechnungen über die Verpflichtungskredite der Finanzkommission zur Kenntnis zu bringen sind. Dabei kann eine betragsmässige Limite (z. B. für Verpflichtungskredite von einmaligen Ausgaben von mehr als 10 Millionen Franken) vorgesehen werden.

Proposition de renvoi CFin (Bichsel, Zollikofen) et Conseil-exécutif

Renvoi à la commission pour qu'elle examine la nécessité d'insérer dans la loi une réglementation prévoyant de porter à la connaissance de la Commission des finances les décomptes sur les crédits d'engagement. Il est possible de prévoir un montant minimal (p. ex. pour les crédits d'engagement concernant des dépenses uniques de plus de 10 millions de francs).

Le président. Nous avons une proposition de renvoi de la CFin et du gouvernement. Est-ce que la parole et demandée ou est-ce que nous votons directement ? – Nous allons donc voter : les député-e-s qui acceptent le renvoi de cet art. 39 en commission votent oui, celles et ceux qui rejettent cette proposition votent non.

Abstimmung / Vote

2020.FINGS.110: Art. 39

Rückweisungsantrag FiKo und Regierung
Proposition de renvoi CFin et Conseil-exécutif

Annahme / Adoption

Ja / Oui	141
Nein / Non	0
Enthalten / Abstentions	0

Le président. Vous avez accepté cette proposition à l'art. 39 à l'unanimité.

4 Rechnungslegung / Présentation des comptes

4.1 Allgemeine Bestimmungen / Généralités

Art. 40–42

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

4.2 Jahresrechnung / Compte annuel

Art. 43–48

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

4.3 Bilanzierung und Bewertung / Etablissement du bilan et évaluation

Art. 49–51

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

4.4 Verschiedenes / Divers

Art. 52

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 53 Abs. 1, Art. 53 Abs. 2 Bst. a / Art. 53, al. 1 ; art. 53, al. 2, lit. a

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 53 Abs. 2 Bst. b / Art. 53, al. 2, lit. b

Antrag FiKo-Mehrheit (Bichsel, Zollikofen)

~~für besonders bezeichnete Grossinvestitionen (Vorfinanzierung).~~

Proposition majorité de la CFin (Bichsel, Zollikofen)

~~à d'importants investissements spécifiquement désignés (préfinancement).~~

Antrag FiKo-Minderheit (Rüfenacht, Burgdorf) und Regierungsrat

für besonders bezeichnete Grossinvestitionen (Vorfinanzierung).

Proposition minorité de la CFin (Rüfenacht, Burgdorf) et Conseil-exécutif

à d'importants investissements spécifiquement désignés (préfinancement).

Daniel Bichsel, Zollikofen (SVP), Sprecher FiKo-Mehrheit. Bei Art. 53 Abs. 2 – ja, Natalie würde sagen, jetzt gehe es mit der Fonds-Phobie weiter. Im Kanton Bern – hat die Mehrheit der FiKo das Gefühl – besteht eigentlich Einigkeit darüber, dass wir künftig keine Fonds für das Vorsparen mehr wollen und dass sie damit auch nicht mehr eingerichtet werden sollen. Im Wissen darum, dass jeder einzelne Fonds später eine eigene gesetzliche Grundlage haben muss, sind wir aber dennoch der Meinung, dass wir schon die Basis streichen wollen, weil wir solche Fonds ja gar nicht mehr wollen. Deshalb möchten wir Art. 53 Abs. 2 gestrichen haben, damit man solche Fonds nachher auch gar nicht mit Spezialgesetzen schaffen kann. Die FiKo-Mehrheit ist der Auffassung, dass dieses Finanzierungsmodell mit den Fonds im Kanton Bern in Zukunft eben nicht mehr angewendet werden soll und damit die Bestimmung hier im FHG nicht aufgenommen werden sollte. Die FiKo-Mehrheit beantragt Ihnen mit 9 zu 5 Stimmen bei einer Enthaltung, den Bst. b ersatzlos zu streichen.

Andrea Rüfenacht, Burgdorf (SP), Sprecherin FiKo-Minderheit. Wir haben per se nicht unbedingt eine Fonds-Phobie. Wir finden also einen Fonds nicht in jedem Fall das einzig sinnvolle und notwendige Mittel zum Zweck. Wir sehen aber ganz klar, dass Fonds sinnvolle Finanzinstrumente sein können. Sie wurden auch in diversen Berner Gemeinden bei Ausbruch der Coronapandemie-Situation sofort eingesetzt, als es darum ging, mit einiger Sicherheit genügend Finanzmittel für Aufgaben reservieren zu können, die ja dazumal noch ziemlich schwierig abschätzbar waren. Es gibt auch andere Gründe, wieso man Fonds als Instrumente weiterhin einsetzen soll. Wenn man jetzt diesen Artikel hier streicht, dann stellt man diese Möglichkeit ganz grundsätzlich in Abrede, und damit können wir uns nicht einverstanden erklären. Wie gesagt: Wir sehen sehr wohl, dass ein Fonds nicht in jedem Fall sinnvoll ist, aber es ist ein sinnvolles Finanzierungsinstrument, eines, das auch für den Kanton Bern weiterhin möglich sein soll. Darum folgen Sie bitte der Regierung und der Minderheit und verzichten Sie auf die Streichung dieses Artikels, behalten Sie die Möglichkeit für dieses sinnvolle Finanzinstrument in diesem Gesetz drin.

Natalie Imboden, Bern (Grüne), Fraktionssprecherin. Ich sage nichts mehr zur Fonds-Phobie, aber ich sage etwas zum Thema Denkverbote. Liebe Kolleginnen und Kollegen – und da schaue ich jetzt mehr auf die linke Seite von mir, aber die politische Rechte: Die Mehrheit der FiKo, die der Meinung ist, man müsse das hier herausstreichen, will damit ein Denkverbot. Ich glaube, das ist keine libera-

le Lösung. Ich bitte Sie, sich das noch einmal zu überlegen. Man kann auch die Interpretation machen, es komme nicht darauf an, was man hier hineinschreibt. Ja, das ist vielleicht legal so. In diesem Gesetz steht nur geschrieben, dass man für jeden Fonds eine gesetzliche Grundlage braucht und dass es möglich ist, «für besonders bezeichnete Grossinvestitionen» eine Vorfinanzierung vorzusehen.

Das steht hier drin. Wenn man jetzt herausstreicht, dass man eine Vorfinanzierung von Grossinvestitionen machen kann ... – wenn der Grosse Rat das hier beschliesst, ist es aber trotzdem möglich, ein Spezialgesetz zu bringen, welches das ermöglicht. Daher kann man sagen, es kommt gar nicht so darauf an, was man jetzt hier hineinschreibt. Aber auf der anderen Seite – und darum komme ich auf das Wort Denkverbot zurück –: Ich glaube, es ist nicht richtig, dass wir jetzt hier eine ideologische Diskussion führen, ob wir einen solchen Fonds wollen oder ob wir einen solchen Fonds nicht wollen, sondern ich glaube, es ist richtig und wichtig, dass sich der Grosse Rat – wie er das unbehelligt tun kann, wenn wir hier entscheiden – die Möglichkeit offenlässt, ob man das in Zukunft machen will oder nicht.

Für die grüne Fraktion ist das einfach *eine* Möglichkeit, solche Vorfinanzierungen zu machen. Vielleicht gibt es andere, aber ich glaube, es ist aus der Sicht der grünen Fraktion ... Ich habe es vorhin gesagt. Wir haben allenfalls auch Bedarf im Bereich des Klimas. Das kann man ja anders finanzieren. Ich glaube, schlussendlich ist der Grosse Rat hier gefordert, Lösungen zu finden, und die grüne Fraktion ist der Meinung, dass Denkverbote das Dümme sind, und ich bitte hier die politische Mehrheit, sich zu überlegen, ob es richtig ist, hier Denkverbote hineinzuschreiben. Ich weiss, es sind Wahlen, und man hat vielleicht das Gefühl, man könne jetzt damit sagen, es gebe keine Fonds mehr. Ich möchte aber auch zuhänden des Protokolls noch einmal festhalten: Ob wir das jetzt streichen oder nicht – der Grosse Rat ist trotzdem weiterhin souverän in der Frage, über einen Fonds – einfach auf einer spezialgesetzlichen Grundlage – zu entscheiden. Daher bitte ich Sie, hier jetzt nicht Politik für die Galerie zu machen, sondern der Regierung zu folgen, die ja notabene auch eine bürgerliche Regierung ist, die hier der Meinung ist, dieser Artikel solle drinbleiben. Denkverbote sind nicht das Richtige. Die grüne Fraktion folgt der Regierung und der Minderheit.

Raphael Lanz, Thun (SVP), Fraktionssprecher. Ich stimme meiner Vorrednerin Natalie Imboden in ihrem letzten Argument zu, nämlich: Falls der Grosse Rat irgendeinmal einen Fonds schaffen möchte, könnte er das, wenn man eine entsprechende gesetzliche Grundlage macht. Diese braucht es sowieso. Und genau deshalb kann man diesen Artikel jetzt gefahrlos streichen. Den braucht es einfach nicht. Das ist auch nicht ein Denkverbot, aber es wäre ein kohärenter Entscheid. Ich erinnere Sie und uns daran: Wir haben gerade heute – gerade heute – mehrere Fonds aufgelöst, also die Auflösung beschlossen, und ich wäre jetzt überrascht, wenn wir hier einen Entscheid fällen würden, der gerade in die gegenteilige Richtung ginge. Das wäre dann vielleicht auch nicht ganz so kohärente Politik. Man muss einfach sehen: Diese Fonds entziehen halt einer politischen Gesamtbeurteilung gewisse Mittel. Das kann man wollen oder nicht wollen. Wir haben jetzt finanzpolitisch Entscheide getroffen, mit denen wir sagen: «Wir wollen das nicht.» Wir wollen das vor allem auch auf die Zukunft hinaus nicht. Deshalb, denke ich, ist es richtig, wenn man hier diese Bestimmung streicht. Diese engt uns nicht ein, ist auch kein Denkverbot, aber ich denke, es wäre richtig, wenn man auf diese Bestimmung verzichten würde.

Maurane Riesen, La Neuveville (PSA), porte-parole de groupe. Pour le groupe PS-JS-PSA, la base légale doit permettre la création de fonds de financement spéciaux. Ces fonds peuvent, dans des cas précis, être très utiles et amènent une certaine transparence entre la population et le canton quant à l'affectation de ressources pour un but donné.

Un exemple pertinent est un fonds pour le climat dont nous débattons par la suite. Créer un fonds nécessite une base légale spécifique. Il faut donc dans tous les cas repasser par un processus démocratique. De tels fonds ne pourront se créer qu'après avoir obtenu une majorité au sein de ce cénacle. C'est important de pouvoir conserver une telle option, qui doit être réservée qu'à des cas particuliers. C'est important, même si on pourra, de toute manière, la conserver ; que ce soit aussi noté dans le cadre de cette loi, ici.

Le Fonds pour les routes nationales et le trafic d'agglomération (FORTRA) est un exemple qui a été accepté par le peuple en 2017, il n'y a pas si longtemps que ça. Il y a aussi le Fonds du sport qui est un outil d'encouragement important, il y a le Fonds de l'encouragement d'activités culturelles. Ne renonçons pas à cet outil. Je vous rappelle que nous sommes devant un défi énorme qui met en danger les futures générations et qui nécessite des investissements considérables : la crise climatique et la crise sociale qu'elle risque d'entraîner, il y a également la crise sanitaire et les investissements importants qui devront avoir lieu dans le domaine de la santé. Je ne dis pas que nous avons besoin d'un tel fonds maintenant, nous le déciderons ensemble, mais laissons-nous le choix.

Barbara Streit-Stettler, Bern (EVP), Fraktionssprecherin. Zu diesem Artikel konnten wir uns als EVP-Fraktion nicht einigen. Die Diskussion drehte sich darum, ob wir die Krücke – oder etwas moderner ausgedrückt: den Rollator – dieses Artikels noch brauchen oder nicht. Wir waren uns zwar einig, dass Fonds keine Goldesel sind, um grosse Investitionen vorzufinanzieren, sondern dass es eine Art Notlösung oder eben eine Krücke ist, die nichts daran ändert, dass Grossinvestitionen schwierig zu finanzieren sein können. Die Mehrheit von uns fand aber, dass wir die Krücke im Moment noch brauchen, weil wir nicht wissen, wie die Schuldenbremse in Zukunft ausgestaltet sein wird. Die Minderheit findet, dass man sich auch schon jetzt nicht auf die Krücke verlassen sollte und diesen Buchstaben daher streichen kann.

Adrian Haas, Bern (FDP), Fraktionssprecher. Eine Bemerkung: Es ist kein Denkverbot – nachdenken darf man auch in Zukunft, auch über Fonds. Aber Krücken wollen wir dann schon gar nicht, und die brauchen wir nämlich auch nicht. Wir wollen hier mit dieser Streichung ein Signal abgeben, dass man keine solchen Fonds mehr will, wie sie hier erwähnt sind. Es ist ja so, dass der Grosse Rat ausdrücklich auch ein solches Gesetz klar abgelehnt hat, und deshalb braucht es auch diese Bestimmung nicht mehr. Es ist denn auch nicht so ... – Maurane hat ein paar Fonds erwähnt, die es gibt, die durch diese Streichung nicht berührt werden, also z. B. Abfallfonds: Diese werden nicht berührt, weil sie in speziellen Gesetzen geregelt sind und daher auf der gleichen Rechtsetzungsstufe sind; das haben wir selbstverständlich in der FiKo auch geklärt.

Ich bitte Sie, diese Bestimmung – es ist ein Zeichen, mehr nicht, aber immerhin – zu streichen.

Le président. La parole est encore ouverte. – Pas d'intervenants à titre individuel. – Mme la conseillère d'Etat renonce.

Nous allons donc voter sur cet art. 53, al. 2, lit. b : les député-e-s qui acceptent la proposition de la majorité de la commission votent oui, celles et ceux qui acceptent la proposition de la minorité et du gouvernement votent non.

Abstimmung / Vote

2020.FINGS.110: Art. 53 Abs. 2 Bst. b / art. 53, al. 2, lit. b

Antrag FiKo-Mehrheit (Ja), Antrag FiKo-Minderheit und Regierungsrat (Nein)

Proposition majorité de la CFin (oui), proposition minorité de la CFin et Conseil-exécutif (non)

Annahme Antrag FiKo-Mehrheit / Adoption proposition majorité de la CFin

Ja / Oui 78

Nein / Non 46

Enthalten / Abstentions 0

Le président. Vous avez accepté la proposition de la majorité de la commission. Il n'y a pas de vote sur l'ancrage de cette disposition puisque la majorité de la commission ne souhaitait pas cet art. 53, al. 2, lit. b.

Art. 53 Abs. 3 und Abs. 4 / Art. 53, al. 3 et al. 4

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 54

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 55

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

5. Gebühren / Emoluments

5.1 Gebührenpflicht und Gebührenfreiheit / Obligation de verser des émoluments et exemption

Art. 56

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 57

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

5.2 Gebührentarife / Barèmes des émoluments

Art. 58–62

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

5.3 Fälligkeit und Verzugszins / Exigibilité et intérêt moratoire

Art. 63

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

6 Verjährung / Prescription

Art. 64

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

7 Datenbearbeitung / Traitement des données

7.1 Datenbearbeitungssystem / Système de traitement des données

Art. 65

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

7.2 Besonders schützenswerte Personendaten und Datenbekanntgabe / Données particulièrement dignes de protection et communication de données

Art. 66

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

7.3 Verantwortlichkeit / Responsabilité

Art. 67

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

7.4 Weitergehende Datenschutzanforderungen / Exigences supplémentaires de protection des données

Art. 68

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

8 Zuständigkeiten / Compétences

Art. 69–72

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

9 Schlussbestimmungen / Dispositions finales

Art. 73–75

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

II.

1. Änderung des Erlasses 152.04, Datenschutzgesetz vom 19.02.1986 (KDSG), Stand 01.11.2020
1. Modification de l'acte législatif 152.04 intitulé Loi sur la protection des données du 19.02.1986 (LCPD), état au 01.11.2020

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

2. Änderung des Erlasses 152.05, Gesetz über die zentralen Personendatensammlungen vom 10.03.2020 (Personendatensammlungsgesetz, PDSG), Stand 01.03.2021
2. Modification de l'acte législatif 152.05 intitulé Loi sur les fichiers centralisés de données personnelles du 10.03.2020 (LFDP), état au 01.03.2021

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

3. Änderung des Erlasses 153.01, Personalgesetz vom 16.09.2004 (PG), Stand 01.05.2021
3. Modification de l'acte législatif 153.01 intitulé Loi sur le personnel du 16.09.2004 (LPers), état au 01.05.2021

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

4. Änderung des Erlasses 161.1, Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11.06.2009 (GSOG), Stand 01.07.2021
4. Modification de l'acte législatif 161.1 intitulé Loi sur l'organisation des autorités judiciaires et du Ministère public du 11.06.2009 (LOJM), état au 01.07.2021

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

5. Änderung des Erlasses 551.1, Polizeigesetz vom 10.02.2019 (PolG), Stand 01.04.2021
5. Modification de l'acte législatif 551.1 intitulé Loi sur la police du 10.02.2019 (LPol), état au 01.04.2021

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

III.

Aufhebung des Erlasses 620.0, Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26.03.2002 (FLG), Stand 01.01.2020

Abrogation de l'acte législatif 620.0 intitulé Loi sur le pilotage des finances et des prestations du 26.03.2002 (LFP), état au 01.01.2020

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

IV. (Inkrafttreten) / (Entrée en vigueur)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Titel und Ingress / Titre et préambule

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Le président. Nous allons procéder au vote d'ensemble. Est-ce que la parole est encore demandée ?

Daniel Bichsel, Zollikofen (SVP), FiKo-Präsident. Ich möchte es nicht unterlassen, im Namen der FiKo den zuständigen Personen der Finanzdirektion ganz herzlich zu danken für die gute Geschäftsvorbereitung und die parlamentarische Geschäftsbegleitung mit den jeweils sehr rasch erfolgten zusätzlichen Abklärungen und auch für die Bereitschaft, hier eine gute Gesetzgebung vollziehen zu können. Insbesondere danken wir aber auch für den geführten Dialog, der am Anfang erwähnt worden ist, den wir parallel zum Vernehmlassungsverfahren mit der Finanzdirektion durchführen konnten und der von mir aus gesehen wesentlich dazu beigetragen hat, dass wir in eine vertrauensbildende und zielführende Geschäftsberatung einsteigen konnten.

Seitens der vorberatenden FiKo sind wir über die grundsätzlich gute Aufnahme dieses totalrevidierten Erlasses im Plenum des Grossen Rates erfreut und nehmen die beiden Artikel, nämlich den Art. 21 und den Art. 39, gerne in die Kommission zurück und werden Ihnen entsprechende Lösungsvorschläge für die zweite Lesung in der Sommersession 2022 unterbreiten. Die FiKo beantragt Ihnen einstimmig, diesem Erlass in erster Lesung in der Gesamtabstimmung zuzustimmen und ihn so für die weitere Beratung anzunehmen.

Le président. La parole n'étant plus demandée, nous allons passer au vote de cette affaire du point 10 de l'ordre du jour : les député-e-s qui acceptent cette loi avec les modifications votent oui, celles et ceux qui rejettent cette loi votent non.

Gesamtabstimmung / Vote d'ensemble

2020.FINGS.110: 1. Lesung / 1^{re} lecture

Annahme / Adoption

Ja / Oui	141
Nein / Non	0
Enthalten / Abstentions	0

Le président. Vous avez accepté cette loi avec les modifications soumises.

Donc, je remercie Mme la présidente du gouvernement de sa présence et ainsi que ses collaboratrices et collaborateurs, et je vous souhaite une bonne journée à toutes et à tous.

Ich habe eine kurze Mitteilung: Die JuKo-Mitglieder sind gebeten, sofort nach Sitzungssende ins Zimmer 7 zu gehen – nicht erst um 12 Uhr, sondern sofort. Merci.

Nous avons aujourd'hui un anniversaire. Je souhaite le meilleur à notre chère collègue Anne-Caroline Graber. (*Applaus / Applaudissements*)

Kurze Pause / Courte pause